

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Amerikastudien (American Studies) an der Universität Leipzig

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 17. April 2007 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Amerikastudien (American Studies) an der Universität Leipzig erlassen.

Inhalt:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Amerikastudien (American Studies) gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

(2) In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Amerikastudien (American Studies) erwarten lassen.

Auswahlkriterien sind insbesondere analytische Fähigkeiten, kommunikative Kompetenzen (im Englischen), fachspezifische und methodische Grundkenntnisse in Fächern, die in Lehre und Forschung der Amerikastudien (American Studies) einfließen.

§ 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Amerikastudien (American Studies) vorlegt oder einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.

Da sich die Amerikastudien (American Studies), wie sie am Institut für Amerikanistik in Lehre und Forschung vertreten werden, als interdisziplinäres Fach verstehen, können auch Bewerber/innen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang, der in Lehre und Forschung der Amerikastudien (American Studies) einfließt, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Eignungsfeststellungsprüfung zugelassen werden. Entsprechendes gilt auch für einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.

Ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Stufe C1 ist vor Antritt der Eignungsfeststellungsprüfung zu erbringen.

(2) Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache im Umfang von maximal 2 Seiten (ohne Geburtsdatum, ohne Passfoto)

- ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse
- ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann
- gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten
- Schriftliche Begründung für den Studienwunsch (Statement of Purpose) in englischer Sprache im Umfang von etwa 750 Wörtern
- Erklärung, ob der/die Bewerber/in vom Institut für Amerikanistik per E-Mail über den Verlauf des Bewerbungsverfahrens unterrichtet werden möchte (die Erklärung ist freiwillig; ein Formular ist auf der Website des Instituts erhältlich)

(3) Die Bewerbung muß bis zum gemäß § 6 Abs. 1 bekanntgegebenen Termin schriftlich beim/ bei der Vorsitzenden der Prüfungskommission des Instituts für Amerikanistik (c/o Sekretariat des Instituts) eingereicht werden.

(4) Die Prüfung entfällt, wenn der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission. Als gleichwertig anerkannt werden können Prüfungen in der Regel nur, wenn sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen (vgl. § 5 Abs.2).

§ 3 Prüfungskommission

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss gewählt und durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt. Die Aufgabe der Prüfungskommission ist die Durchführung der Eignungsfeststellung.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Die Beteiligung eines/einer Studierendenvertreters/in mit beratender Stimme ist möglich. Der/die Vertreter/in wird vom Fachschaftratsrat vorgeschlagen.

(3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.

(4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang Amerikastudien (American Studies) geeignet erscheint. Für die Bewerbung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die Schlüssigkeit der schriftlichen Begründung für den Studienwunsch herangezogen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe der Eignungsfeststellung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bewerber/innen, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet erscheinen, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung schriftlich – bei Vorliegen der entsprechenden Erklärung gemäß § 2 Abs. 2 per E-Mail geladen. Alle übrigen Bewerber/innen erhalten einen mit Gründen und

Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid, bei Vorliegen der entsprechenden Erklärung gemäß § 2 Abs. 2, erfolgt der Bescheid per E-Mail. Mit der Ladung zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung werden die Bewerber/innen aufgefordert, einen Essay in englischer Sprache im Umfang von ca. 750 Wörtern schriftlich per E-Mail beim Institut für Amerikanistik einzureichen. Thema und Abgabedatum gehen den Bewerber/innen mit der Aufforderung zur Einreichung des Essays zu. Die Prüfung des Essays zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden über das Bestehen oder Nichtbestehen der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Studienbewerber/innen, die anhand des Essays eine ausreichende Vorbildung und ausreichende Fertigkeiten nachgewiesen haben, werden zur dritten Stufe der Eignungsfeststellung zugelassen. Im Falle eines Plagiats wird die Feststellung der Eignung verwehrt. Alle übrigen Bewerber/innen erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid, bei Vorliegen der entsprechenden Erklärung gemäß § 2 Abs. 2, erfolgt der Bescheid per E-Mail.

(3) Bewerber/innen, die gem. Abs. 2 nach Bestehen der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung als geeignet erscheinen, werden zur dritten Stufe der Eignungsfeststellung schriftlich – bei Vorliegen der entsprechenden Erklärung gemäß § 2 Abs. 2 per E-Mail geladen. Die dritte Stufe der Eignungsfeststellung besteht aus einem ca. 15-minütigen Gespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission. Dabei soll insbesondere anhand einer Diskussion des Essays festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand und eine individuelle Motivation vorhanden sind, die es erlauben, am Studiengang Amerikastudien (American Studies) erfolgreich teilzunehmen. Die bei dem Gespräch anwesenden Kommissionsmitglieder entscheiden im Anschluss an das Gespräch unter Einbeziehung der bisherigen Leistungen der/s Studienbewerbers/bewerberin im Eignungsfeststellungsverfahren mit der Mehrheit der beim Gespräch anwesenden Mitglieder abschließend über die Eignung des/der Studienbewerbers/bewerberin.

(4) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.

(5) Die abschließende Entscheidung wird als Ergebnis der dritten Stufe der Eignungsfeststellung protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

§ 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in spätestens 4 Wochen nach dem Gespräch einen schriftlichen Bescheid; bei Vorliegen der entsprechenden Erklärung gemäß § 2 Abs. 2 erfolgt der Bescheid per E-Mail. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.

(3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.

(4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.

(5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Philologischen Fakultät einzulegen.

(6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6 Termine und Wiederholung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich im Institut für Amerikanistik statt. Der Termin für die Abgabe der Bewerbungsunterlagen (Ausschlussfrist) wird spätestens 2 Monate vorher in geeigneter Form bekanntgegeben. Dies gilt auch für die Bekanntgabe des Zeitraums für die zweite und die dritte Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. Die individuellen Termine für die 2. und 3. Stufe der Eignungsfeststellung werden dem/der Bewerber/in schriftlich - bei Vorliegen der entsprechenden Erklärung gemäß § 2 Abs. 2 per E-Mail - bekanntgegeben. Nachholtermine werden nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.

(2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der dritten Stufe der Eignungsfeststellung fern, bricht er/sie diese ab oder reicht er/sie den Essay nicht fristgerecht ein, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Eignungsfeststellungsordnung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät vom 9. Oktober 2006 und des Senats der Universität Leipzig vom 17. April 2007. Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den

Prof. Dr. Franz Häuser

Rektor